



## **Merkblatt zu § 4 Nr. 20 a) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind steuerfrei die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

So können Sie als Künstler die Befreiung von der Umsatzsteuer erhalten:

### **1.1 Umsatzsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz**

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG brauchen Sie, wenn Sie als Solokünstler oder als festes in- oder ausländisches Ensemble, insbesondere als

- Theatergruppe (seit 01. Juli 2013 ebenfalls Bühnenchoreographen und Bühnenregisseure)
- Kammermusikensemble
- Orchester oder Chor

für eine Veranstaltung beim Finanzamt eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen wollen.



## 1.2 Voraussetzungen:

Die Solokünstler oder Ensembles müssen die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende staatliche oder kommunale Einrichtungen erfüllen. Veranstalter, die Theater- oder Konzertveranstaltungen der genannten Künstler darbieten, können die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

## 1.3 Zuständigkeiten:

Die Bezirksregierung Köln ist für Sie zuständig, wenn Sie

- als Solokünstler oder als inländisches Ensemble oder Veranstalter Ihren Sitz oder
- als ausländischer Solokünstler oder Ensemble Ihren ersten Auftritt

in Köln bzw. im Regierungsbezirk Köln haben.

## 1.4 Antragstellung:

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über

- Diplom oder Abschluss einer Musikhochschule o.ä.
- mehrjährige Tätigkeit
- Programme
- Besetzung
- künstlerische Erfolge (z.B. Pressekritiken)
- Vollmacht, wenn Künstleragenturen den Antrag stellen
- GbR-Vertrag
- Datum, ab dem die Bescheinigung gelten soll.(Rückwirkung möglich)



beizufügen.

Die Bescheinigung stellt für die Finanzverwaltung einen sog. Grundlagen-Verwaltungsakt dar. Das heißt, die Bescheinigung dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Dort erhalten Sie die endgültige Steuerbefreiung.